

# Jahrheft 2023

Jahrheft 2023  
des Schweizer Presserates

---

Revue annuelle 2023  
du Conseil suisse de la presse

---

Annuario 2023  
del Consiglio svizzero della stampa

---

---

# Inhaltsverzeichnis

Diskutieren, nicht richten Susan Boos	5
2022: ein Schicksalsjahr Martina Fehr	6
Jahresbericht 2022 des Schweizer Presserats	8
Presseratsstatistik 2022	16
Statistik 2012-2022	18
Der Presserat muss besser kommunizieren Annik Dubied	20
Zusammensetzung des Presserats 2023	23

# Diskutieren, nicht richten

von Susan Boos  
Präsidentin des Schweizer Presserats



Susan Boos

Es war – verglichen mit den letzten fünf Jahren – schon fast ein ruhiges Jahr: 2022 gingen 85 Beschwerden ein, was etwa dem langjährigen Mittel entspricht. Während der Coronazeit waren wir mit jeweils doppelt so vielen Beschwerden konfrontiert. Der Presserat drohte zu kollabieren. Der Krieg in der Ukraine vermag offensichtlich nicht dasselbe auszulösen wie die Coronaberichterstattung – nachvollziehbar, war die direkte und persönliche Betroffenheit bei Corona doch eine ganz andere.

Corona illustrierte aber auch ein Dilemma, in dem der Schweizer Presserat steckt. Eigentlich sollte er besser gegen aussen kommunizieren. Doch je bekannter der Presserat wird, desto mehr Beschwerden sind zu erwarten, desto grösser die drohende Überlastung. Trotzdem wird nichts daran vorbeiführen, künftig viel offensiver zu erklären, was die eigentliche Aufgabe des Presserats ist. Und vor allem, was er nicht ist: Er ist kein Gericht, auch wenn das viele glauben. Und er ist keine Institution, die JournalistInnen disziplinieren und an den Pranger stellen will. Viele Medienschaffende empfinden das so, aber es ist ein fundamentaler Irrtum.

Der Presserat ist eine Selbstregulierungsorganisation. Seine Pflicht ist es, den medienethischen Diskurs zu führen. SPR-Vizepräsidentin Annik Dubied bringt es in ihrem Beitrag auf Seite 20 auf den Punkt: Der Presserat «dekretiert keine automatischen, unveränderlichen und universellen Regeln. Vielmehr will er eine öffentliche Diskussion über die Berichterstattung ermöglichen, indem er mit den JournalistInnen und dem Publikum über die Regeln für die Berichterstattung diskutiert (...).»

Die Beschwerden sind dazu da, diesen Diskurs zu pflegen – weil fairer, engagierter, kritischer Journalismus existenziell auf diesen Diskurs angewiesen ist. Der Presserat muss sich nicht neu erfinden, aber seine Ursprungsidee prononcierter in den Vordergrund rücken. Annik Dubied skizziert in ihrem Beitrag, in welche Richtung es gehen dürfte. Es wird ein interessanter Prozess, der helfen wird, qualitativ hochstehenden Journalismus von Radaupublikationen abzuheben.

## 2022: ein Schicksalsjahr

von Martina Fehr  
Präsidentin des Stiftungsrats «Schweizer Presserat»



Es gibt Jahre, die fließen dahin, ohne gross Spuren oder Eindrücke zu hinterlassen. Dann aber gibt es Jahre, die es in sich haben, die sich als entscheidend und prägend erweisen. 2022 war für den Presserat ein solches Jahr.

Es begann mit einer Hoffnung, wenn auch auf kleiner Flamme köchelnd: Geht die Abstimmung über das Medienpaket zu unseren Gunsten aus, sind wir die grösste Sorge los. Der Bund hätte den Presserat finanziell unterstützt, die notorische Unterfinanzierung der Geschäftsstelle mit ihrem Berg an Aufgaben wäre gelindert. Doch es kam anders, und die Hoffnung auf Bundesgelder zerrann.

Was sich niemand vorstellen konnte und wollte, war plötzlich erschreckend nah gerückt: Müssen wir den Laden vorübergehend dicht machen? Wie auch immer, allen war bewusst: Dieses Jahr wird zum Schicksalsjahr. Vier Tage nach dem Abstimmungssonntag dann die Notfallsitzung, anberaumt hatte sie der für die Finanzierung zuständige Ausschuss des Stiftungsrats. Der Punkt war erreicht, an dem wir handeln mussten. Alles andere wäre fahrlässig gewesen. In der darauffolgenden Stiftungsratssitzung fiel der denkwürdige Entscheid: Entweder gelingt es dem Stiftungsrat, innert kurzer Zeit 100 000 Franken aufzutreiben – also einen «Rettungsring» zu mobilisieren – oder der Presserat wird handlungsunfähig. Was im Klartext hiesse: Keine medienethischen Entscheide mehr, keine Behandlung von Beschwerden, keine Unterstützung mehr für Journalistinnen und Journalisten. Eine grauenvolle Vorstellung.

Als ob das nicht genug wäre, plagte den Stiftungsrat eine weitere Sorge: das Verhältnis zur Konferenz der Chefredaktorinnen und Chefredaktoren, KdCR. Es harzte seit Jahren, die Konferenz zog gar in Erwägung, sich aus dem Stiftungsrat des Presserats gänzlich zurückzuziehen. Reputationschaden in diesem Fall für beide Seiten: maximal. Und der finanzielle für den Presserat: 36 000 Franken.

Es stand also einiges auf dem Spiel. Und hätte man zwischen dem Vorstand der KdCR und dem Presserat in dieser Krise nicht den offenen und konstruktiven Dialog gesucht, es wäre womöglich nicht zu jener – man kann sagen: historischen – Generalversammlung am 4. April 2022 gekommen. Die KdCR

hatte ihre Mitglieder zur Abstimmung gerufen: Wollen wir weiterhin im Stiftungsrat des Presserats vertreten sein? Mit drei Sitzen wie bislang, also Status quo? Oder nur noch mit einem?

Schauplatz dieser Abstimmung: Das Hotel Certo in Zürich. Certo war erst mal nur eines: Es geht heute um die Wurst. Dann der Auftritt von Susan Boos, Präsidentin des operativen Presserats: Ein Presserat ohne Support der Chefredaktorinnen und Chefredaktoren? Undenkbar. Das «ist wie ein Fahrrad ohne Kette», also «dysfunktional». Ein starkes Bild, das bei den Chefredaktorinnen und Chefredaktoren offensichtlich ankommt. Am Ende der Abstimmung steht ein klares Bekenntnis zum Presserat und seiner Arbeit: Die Chefredaktorinnen und Chefredaktoren werden weiterhin mit drei Sitzen im Stiftungsrat vertreten sein, zudem den bisherigen, substanziellen Beitrag zahlen.

Nicht aufgeben: Das zahlte sich ein zweites Mal aus. Denn die Appelle an die Trägerschaft fruchteten – der Rettungsring kam schliesslich zustande. Alle sechs Trägerorganisationen haben – je nach Finanzkraft – dazu beigetragen, massgeblich der Verlegerverband und die SRG.

Und dann kam noch Hilfe von unerwarteter Seite: Am 26. April 2022 trifft um 16:34:28 ein Mail ein mit der Betreffzeile «Presserat – Gönnerverein». Absender ist die Stiftung Volkart. Inhalt: Der Presserat möge doch ein Gesuch um Unterstützung einreichen. Gemeint ist notabene der «normale», der operative Betrieb. Und tatsächlich: Die Stiftung unterstützt den Presserat, und zwar grosszügig. Wir können unser Glück kaum fassen. Auch wenn die Abstimmung zur Medienförderung nicht in unserem Sinn ausgefallen war, im Rückblick lässt sich festhalten: Hätten die öffentlichen Debatten die Probleme des Presserats («So können wir unmöglich weiterarbeiten») damals nicht ins Rampenlicht gerückt, wäre die Stiftung Volkart gar nicht auf seine finanzielle Not aufmerksam geworden.

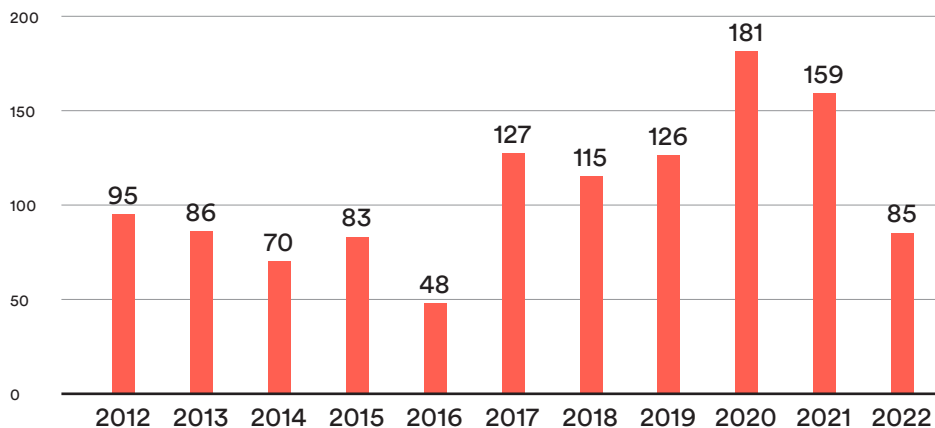
Nach allem Zittern und Zweifeln, nach all den Sorgen und Grundsatzentscheiden: Dieses unglaubliche Jahr schloss also mit einem Happy End. Wir können die Geschäftsstelle personell aufstocken. Die Freude und Erleichterung darüber lässt sich nicht beschreiben. Das Durchhalten von Geschäftsführerin Ursina Wey, die über Jahre an ihr Limit gegangen ist und die Geschäftsstelle – und somit den Presserat – am Laufen gehalten hat: endlich wird es belohnt. Und Susan Boos: Sie kann nun Projekte und Ideen umsetzen, die wegen der Probleme auf Eis lagen. Und sie kann sich daran machen, den Presserat für die Zukunft aufzustellen: Eine aktivere Rolle soll er einnehmen, den Menschen soll ein klares Profil dieser unverzichtbaren Institution vermittelt werden. Damit das Berufsbild der «Journalistin» und des «Journalisten» gestärkt und seine Glaubwürdigkeit in der Öffentlichkeit fest verankert wird.

# Jahresbericht 2022 des Schweizer Presserats

## I. Anzahl Beschwerden, Entscheide und Pflichtverstösse

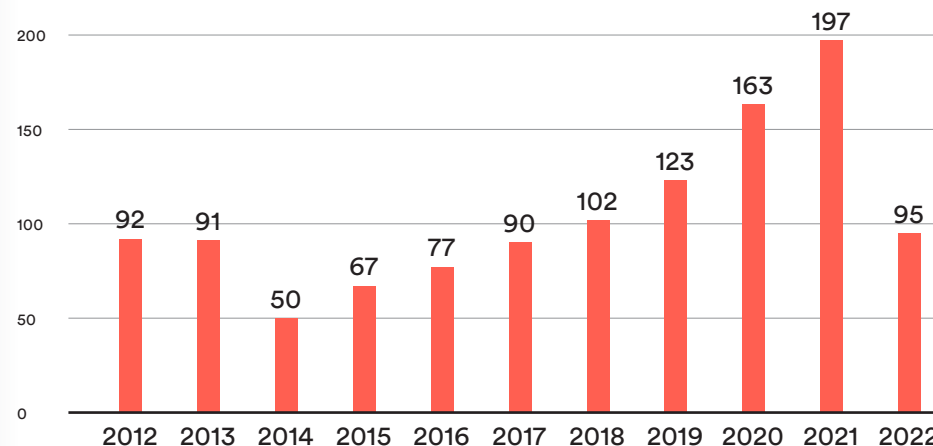
Im Vergleich mit dem letzten Jahr mit 159 eingegangenen Beschwerden beziehungsweise 181 im Jahr 2020 bewegte sich die Anzahl Beschwerden wieder im «normaleren Bereich», sprich näher am langjährigen Durchschnitt, wenn auch mit grundsätzlich steigender Tendenz.

### Eingegangene Beschwerden



2022 wurden 20 Beschwerden ganz oder teilweise gutgeheissen und 31 abgewiesen. Hinzu kommen 32 Beschwerden, auf die nicht eingetreten wurde, weil sie offensichtlich unbegründet waren. In diesen Fällen wird den Beschwerdeführenden in einem Brief kurz erklärt, weshalb auf die Beschwerde

### Erledigte Beschwerden



nicht eingetreten wurde. Sie haben die Möglichkeit, gegen ein kleines Entgelt eine ausführlichere Begründung zu verlangen, wovon aber niemand Gebrauch gemacht hat. Wird beispielsweise nicht nur Beschwerde beim Presserat eingereicht, sondern auch ein Gerichtsverfahren angestrengt, verzichtet der Presserat für gewöhnlich darauf, auf die Beschwerde einzutreten, um Parallelverfahren zu vermeiden. In zwei Fällen, in denen er auf eine Beschwerde nicht eingetreten ist, verfasste der Presserat trotzdem eine Stellungnahme, da er die Begründung als von öffentlichem Interesse erachtete. 10 Beschwerden wurden abgeschrieben oder von den Beschwerdeführenden zurückgezogen.

Bei den knapp hundert erledigten Beschwerden wurde demnach nur in zwanzig Prozent der Fälle gegen den Berufskodex verstossen – das bedeutet, dass die JournalistInnen grossmehrheitlich korrekt gearbeitet haben.

## II. Gründe der Verletzungen

Die vom Presserat festgestellten Verstösse im Jahr 2022 setzen sich wie folgt zusammen:

- 11 Verstösse gegen Ziffer 1 der «Erklärung» (Wahrheitspflicht)
- 5 Verstösse gegen Ziffer 3 (namentlich Anhörung bei schweren Vorwürfen (2), Unterschlagen von wichtigen Informationen (2), Entstellen von Tatsachen (1))
- 4 Verstösse gegen Ziffer 7 (namentlich Privatsphäre und Identifizierung (3), ungerechtfertigte Namensnennung (1))

- 3 Verstösse gegen Ziffer 10 (Trennung Werbung / redaktioneller Teil)
- 2 Verstösse gegen Ziffer 2 (Trennung von Fakten und Kommentar)
- 2 Verstösse gegen Ziffer 5 (Berichtigung)
- 1 Verstoß gegen Ziffer 8 (Menschenwürde)

Corona war Anfang Jahr immer noch ein wichtiges Thema (8 Beschwerden). Der Einmarsch der russischen Armee in die Ukraine und der anhaltende Krieg wurde medial intensiv begleitet, löste aber überraschend wenige Beschwerden aus (6 Beschwerden). Die Trennung von redaktionellem Inhalt und Werbung war des öfteren ein Thema (6 Beschwerden), ebenso die Berichterstattung über die Klimakrise (4 Beschwerden).

Die Präambel der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» verpflichtet die Medien, über die sie betreffenden Stellungnahmen des Presserats – wenn auch nur kurz – zu berichten. Die allermeisten Medien kommen dieser Verpflichtung von sich aus nach. Im Jahr 2022 haben folgende Schweizer Medien diese Verpflichtung aber leider nicht erfüllt: zweimal die «Weltwoche» sowie «Il Mattino della Domenica».

10

### III. Auswahl wichtiger Entscheide

#### Wahrheit

Am 24. Februar 2022 marschierten russische Truppen in die Ukraine ein. Am selben Tag publizierte das Newsportal «watson.ch» dazu einen Kommentar. Im Lead hiess es: «Ob SVP oder Weltwoche, ob Republikaner oder Fox News: Sie alle stehen stramm hinter dem russischen Präsidenten und seinem absurden Krieg.» Der Autor zitierte Aussagen eines SVP-Politikers, die dieser zu einem früheren Zeitpunkt gemacht hatte. Zudem verwies der Kommentator auf die aktuellste Ausgabe der «Weltwoche», in der Chefredaktor Köppel dem russischen Diktator huldige; die Texte dieser Ausgabe waren aber vor dem Einmarsch verfasst worden.

Auch in Kommentaren seien die Fakten zu respektieren, schreibt der Presserat in seiner Stellungnahme. Wenn der Kommentator Aussagen des Politikers und des «Weltwoche»-Chefredaktors zitiere, die vor Kriegsausbruch gemacht wurden, könnten diese aus Sicht des Presserats nicht als Beleg für die Kommentaraussage dienen. Es gab keine Quellen, die zum Publikationszeitpunkt darauf hingewiesen hätten, dass es eine Kriegsunterstützung durch die SVP oder die «Weltwoche» gab. Der Presserat sah deshalb die Wahrheitspflicht verletzt und hiess die Beschwerde teilweise gut. (48/2022)

«20 Minuten» publizierte im März 2022 auf der Frontseite einen Bildanriss mit dem Titel «Model kritisierte Putin – ihr Freund tötete sie». Einige Seiten weiter

hinten war der eigentliche Artikel zu finden. Darin wird ausgeführt, der Mann habe die junge Frau wegen Geldproblemen umgebracht. Der Text endet mit der Feststellung, der Mord habe nichts mit den politischen Ansichten des Modells zu tun gehabt.

Der Presserat kommt zum Schluss, dass der Titel des Bildanrisses irreführend und falsch ist, weil die durchschnittlichen LeserInnen darin einen kausalen Zusammenhang erkennen, der eben nicht gegeben ist. Dieser suggerierte Zusammenhang entspricht nicht den Tatsachen, womit «20 Minuten» Ziffer 1 der «Erklärung» (Wahrheit) verletzt hat. (44/2022)

Es kommt immer wieder vor, dass tadellose Artikel mit einem Titel oder einem Lead versehen werden, die dem Inhalt des Textes fundamental widersprechen. Oft geschieht das, um Aufmerksamkeit zu generieren. Bei offensichtlichen, bewussten Irreführungen liegt klar ein Verstoß gegen Ziffer 1 (Wahrheit) der «Erklärung» vor. Falls es sich aber um einen Fehler respektive eine journalistische Ungenauigkeit handelt, führt dies nicht zwangsläufig zu einer Rüge – das gilt aber nur, wenn der entsprechende Titel oder Lead dem Inhalt des Artikels nicht widersprechen. Das war zum Beispiel bei einer unpräzisen Zahlenangabe im Lead eines Interviews im «Tages-Anzeiger» der Fall. (21/2022)

11

#### Privatsphäre bzw. Namensnennung

Ein Universitätsprofessor beschwerte sich über einen Artikel in «Le Matin Dimanche», in welchem er des «autoritären Machismus» bezichtigt und mit Namen und Bild identifiziert wurde. Die detaillierten Vorwürfe kamen von «Studentinnen und Studenten der Universität Bern», im Speziellen von einer Forschungsdoktorandin, die mit ihm in Konflikt stand.

Nach eingehender Diskussion ist der Presserat zum Schluss gekommen, dass gemäss Praxis des Presserats in einem derartigen Fall eine identifizierende Berichterstattung zulässig ist und der Schutz der Privatsphäre (Ziffer 7 der «Erklärung») nicht verletzt wurde: Der betroffene Professor übt eine leitende Funktion in seiner Institution aus und ist der Öffentlichkeit durch Medienauftritte bekannt. Zudem hätten seine Kollegen ohne Namensnennung mit ihm verwechselt werden können. (38/2022)

Ein Artikel im «Walliser Bote» mit dem Titel «Spitalneubau in Brig – Die Posse könnte noch in diesem Jahr enden» beschrieb den Rechtsstreit eines Anwohners rund um das Baugesuch für den Neubau und nannte ihn dabei mit vollem Namen. Der Anwohner reichte beim Schweizer Presserat Beschwerde ein: Der Artikel sei diffamierend, rufschädigend, ehrverletzend und sein Name werde mehrfach genannt, ohne dass ein Interesse der Öffentlichkeit bestehe. Die Chefredaktion des «Walliser Bote» war hingegen der Ansicht, beim Spitalneubau handle es sich um ein Projekt von grösstem öffentlichem Interesse. Hinzu

komme, dass der Name bereits in einem früheren Artikel genannt worden sei, gegen diesen Artikel habe sich der Anwohner nicht beschwert.

Der Presserat kam zum Schluss, dass der «Walliser Bote» – so wie er über das Gerichtsverfahren betreffend des Spitalprojektes berichtete – wichtige Informationen unterschlagen hatte. Vor allem war es nicht nötig, den Namen des Einsprechers zu nennen, da dies nichts zum Informationsgehalt des Artikels beitrug. Für den Presserat kann auch die Namensnennung zu einem früheren Zeitpunkt nicht als Einwilligung zur Namensnennung für künftige Artikel gewertet werden. (46/2022)

In beiden Fällen wehrten sich Betroffene dagegen, dass sie in einem Beitrag namentlich erwähnt werden. Einmal hat der Presserat die Beschwerde abgewiesen, einmal gutgeheissen. Der Unterschied: Im ersten Falle war die Namensnennung gerechtfertigt, weil die betreffende Person eine gesellschaftlich leitende Stellung hat und selbst in den Medien auftritt – im zweiten Fall hat eine Privatperson ihre Rechte genutzt und in dieser Angelegenheit selber nie die Öffentlichkeit gesucht, weshalb eine Namensnennung nicht gerechtfertigt ist.

12



© Ursula Häne

## Trennung Redaktion / Werbung

Die «Jungfrau-Zeitung», die nur noch online erscheint, veröffentlichte einen Artikel mit dem Titel «Warum Berner ihr Auto in XY kaufen». Der Text beschrieb in lobenden Worten und mit vielen Bildern die Vorzüge eines Autohauses in XY. Der Artikel war mit einem kleinen Vermerk «Premium» gekennzeichnet. Dagegen wurde Beschwerde eingereicht mit der Begründung, der Text missachte die Trennung von redaktionellem Teil und Werbung. Der Presserat stellte im Ergebnis einen eindeutigen Verstoss gegen den Berufskodex fest: Die gebotene klare Trennung von redaktionellem Text und Werbung werde nicht eingehalten. Der Vermerk «Premium» sei kaum wahrnehmbar, «Premium» suggeriere zudem eine erhöhte Qualität, nicht aber, dass es sich um einen bezahlten Werbetext handle. Als stossend erachtete er auch, dass der Text von einer Autorin stamme, die üblicherweise im redaktionellen Teil schreibt und dass der Werbetext – gegen einen erheblichen Aufpreis – auch in der Rubrik «News» integriert wurde. (7/2022)

Im November 2021 veröffentlichte das «Tagblatt der Stadt Zürich» einen Artikel über eine Veranstaltung zum Thema Führung, Strategie und Entscheidungsfindung mit alt Bundesrat Christoph Blocher. Eine Mitarbeiterin der veranstaltenden Firma hatte den Text verfasst. Sie lobte den Anlass in den höchsten Tönen, wies auf die nächste Veranstaltung hin und publizierte eine Web-Adresse, auf der Videos vom beschriebenen Anlass für Geld bestellt werden können. Die Zeitung brachte diesen Beitrag wie einen redaktionellen Text und wies nirgends darauf hin, wer den Text verfasst hat. Der Presserat entschied, dass es sich dabei um Schleichwerbung handelt und die «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» verletzt worden ist. (29/2022)

13

Die Trennung zwischen redaktionellem Teil und Werbung beschäftigt den Presserat seit vielen Jahren. Weil das Werbegeschäft eingebrochen ist, wird Werbung gerne als Journalismus getarnt. Das Modell prosperiert. Die Forschung hat aber eindeutig gezeigt, dass die MedienkonsumentInnen dieses Format nicht als Werbung erkennen, sondern glauben, es handle sich tatsächlich um Journalismus. Das höhlt die Glaubwürdigkeit des Journalismus aus. Es wird eine vertiefte Diskussion benötigen, die möglicherweise zu eindeutigeren und schärferen Regeln führen wird.

## Anhören bei schweren Vorwürfen

CH Media hatte über das Buch der Tamedia-Journalistin Michèle Binswanger berichtet, in dem es um die Hintergründe der Affäre rund um die Zuger Landammannfeier von 2014 ging. CH Media schrieb, Tamedia habe behauptet, das Buch sei noch gar nicht fertiggestellt. Die gerichtliche Eingabe der Klägerin

Jolanda Spiess-Hegglin zeige jedoch, dass ein Manuskript an Verlage geschickt worden sei. Es stehe daher der «Verdacht im Raum», dass die Tamedia-Journalistin sowie deren Chefredaktor «gegenüber den Gerichten als auch der Öffentlichkeit unwahre Angaben» gemacht hätten. Die Tamedia-JournalistInnen reichten gegen diese Darstellung eine Beschwerde ein. Der Presserat kam zum Schluss, der Vorwurf von Falschaussagen wiege schwer. Die Betroffenen hätten dazu zwingend angehört werden müssen. Der Presserat hiess deshalb die Beschwerde von Tamedia gut. (28/2022)

Im Nachgang zur «Zürcher Herzkrise» (presserätlich abgebildet in den Stellungnahmen 25/2021, 77/2021) reichten JournalistInnen des Tamedia-Researchedesks eine Beschwerde gegen die «Republik» ein. Sie kritisierten, das Onlinemagazin habe in einer Artikelserie zu den Vorgängen rund um die Herzmedizin am Universitätsspital Zürich (USZ) schwere Vorwürfe gegen den Recherchedesk erhoben, ohne die JournalistInnen dazu anzuhören, womit die «Republik» die Anhörungspflicht verletzt habe. Zur selben Artikelserie hatte Tamedia bereits zuvor zwei Gegendarstellungen beim Zürcher Handelsgericht eingereicht. Der Presserat hat deshalb entschieden, nicht auf diese Beschwerde einzutreten, weil bereits ein juristisches Verfahren läuft. (18/2022)

Der Presserat als Selbstregulierungsorganisation hat auch zur Aufgabe, niederschwellig darüber zu befinden, ob eine Berichterstattung korrekt war oder nicht. Das hilft, aufwändige und kostspielige Gerichtsprozesse zu vermeiden. Entscheidet eine Partei, neben einer Beschwerde auch noch ein Gerichtsverfahren anzustrengen, tritt der Presserat für gewöhnlich nicht auf die Beschwerde ein, weil er es nicht für zweckmässig hält, sogenannte Parallelverfahren zu führen. Nur ausnahmsweise tritt er trotzdem darauf ein: Wenn eine Beschwerde eine medienethische Grundsatzfrage aufwirft oder das Thema eine breite öffentliche Diskussion ausgelöst hat. Bei der obigen Beschwerde war beides nicht der Fall.

### Interview

Radio Télévision Suisse (RTS) berichtete in der Sendung «Mise au Point» über Zigarettenhersteller Philip Morris. Philip Morris Switzerland (PMS) reichte dagegen Beschwerde ein und warf RTS vor, im Beitrag sei aus einem internen strategischen Dokument zitiert worden. PMS habe zwar in einem Interview Stellung nehmen können, sei aber vorgängig nicht darüber informiert worden, dass RTS im Besitz dieses Papiers sei. Philip Morris hatte vor der Ausstrahlung des Beitrags die Entfernung der entsprechenden Sequenz gefordert. RTS übertönte in der Folge die Aussagen des Sprechers mit einem Piepton, begleitet von einer Off-Stimme, die erklärte, dass Philip Morris die Entfernung dieser Sequenz gefordert habe und das «vertrauliche Dokument nicht kommentieren»

wolle. Philip Morris monierte, RTS habe sie in eine Falle gelockt und sich nicht fair verhalten.

Der Presserat hält fest, dass RTS das interne Strategiepapier zwar nicht vor der Interviewaufnahme an Philip Morris weitergeleitet, dessen Kommunikationsverantwortlichen jedoch vor dem Interview sehr wohl auf den Gegenstand des Gesprächs hingewiesen hatte (rund 40 E-Mails waren ausgetauscht worden). Zudem war der Inhalt des Dokuments – also die Unternehmensstrategie – eindeutig Teil des vereinbarten Interviews.

Was die Forderung des Unternehmens betrifft, das besagte Zitat zu entfernen, hält der Presserat fest, dass das Vorgehen von RTS korrekt war, indem das Zitat nicht gelöscht, aber mit einem Piepton unverständlich gemacht wurde.

Der Journalistenkodex gesteht Journalisten das Recht zu, «die Aussagen ihrer Gesprächspartner zu überarbeiten und zu kürzen, sofern der Sinn dieser Aussagen dadurch nicht verändert wird». Zumal ein Journalist im Falle einer wesentlichen Änderung des Inhalts auf Wunsch des Interviewten (in diesem Fall die Streichung eines Teils) berechtigt ist, diese Intervention transparent zu machen. Der Presserat hat die Beschwerde von Philip Morris abgewiesen. (31/2022)

### Öffentliche Funktionen

Das Newsportal «Linth24» hat verschiedentlich über die geplanten Sportanlagen in Rapperswil berichtet, insbesondere über die Platzierung der Trainingshalle der «Rapperswil Jona Lakers». Gegen zwei dieser Texte hat der Stadtrat von Rapperswil Beschwerde erhoben. Unter anderem monierte er, der Autor der Texte – der Verleger von «Linth24» – habe seine Interessenlage nicht transparent gemacht, da er in der fraglichen Angelegenheit selber in einem Komitee politisch aktiv sei.

Der Presserat unterstrich in diesem Zusammenhang zunächst die Wichtigkeit der Meinungs- und Kommentarfreiheit. Auch hat der Stadtrat zu den Vorwürfen nicht befragt werden müssen, weil sich die Kritik primär gegen ein Gerichtsurteil richtete. Hingegen hätte der Autor seine eigene Interessenbindung in dieser Angelegenheit transparent machen müssen. Der Presserat hiess deshalb die Beschwerde des Stadtrates teilweise gut. (31/2022)

Alle Stellungnahmen des Presserats finden sich auf [www.presserat.ch](http://www.presserat.ch)

Susan Boos  
Präsidentin des Schweizer Presserats



# Presseratsstatistik 2022

	Total	Deutschschweiz	Romandie	Italienische Schweiz	Zeitungen	Zeitschriften	Radio SRG	TV SRG	Privatradios	Privat-TV	Internet	Agenturen
Am 1.1.2022 hängige Verfahren	64	37	22	5	45	4	0	6	0	1	8	0
Selber aufgegriffene Fälle	0											
Neu eingegangene Beschwerden	85	64	18	3	58	7	0	5	2	0	12	0
Zurückgezogene Beschwerden	10	5	5	0	5	0	0	0	0	1	4	0
Nichteintreten mit Stellungnahme	2	1	1	0	1	0	0	0	0	0	1	0
Nichteintreten ohne Stellungnahme	32	21	9	2	20	2	0	4	1	0	5	0
Gutgeheissene Beschwerden	5	5	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0
Teilweise gutgeheissene Beschwerden	15	13	1	1	11	1	0	0	0	0	3	0
Abgewiesene Beschwerden	31	23	8	0	23	1	0	4	1	0	2	0
Allgemeine Stellungnahmen	0											
Durch Präsidium erledigte Verfahren	60	44	13	3	43	3	0	5	2	0	7	0
Durch Kammern erledigte Verfahren	24	19	5	0	16	1	0	3	0	0	4	0
Durch Plenum erledigte Verfahren	1	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Total verabschiedete Stellungnahmen	53	42	10	1	40	2	0	4	1	0	6	0
Total erledigte Beschwerdeverfahren	95	68	24	3	65	4	0	8	2	1	15	0
Per 31.12.2022 hängige Verfahren	54	33	16	5	38	7	1	3	0	0	5	0

# Statistik 2012–2022

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anfang Jahr hängige Verfahren	28	32	27	47	60	31	68	81	84	102	64
Selber aufgegriffene Fälle	1	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0
Neu eingegangene Beschwerden	95	86	70	85	48	127	115	126	181	159	85
Zurückgezogene Beschwerden	14	18	6	4	9	9	19	13	16	34	10
Nichteintreten mit Stellungnahme	20	30	16	36	13	11	14	9	12	8	2
Nichteintreten ohne Stellungnahme	0	0	0	0	17	18	21	29	52	82	32
Gutgeheissene Beschwerden	9	11	2	3	8	5	6	6	5	14	5
Teilweise gutgeheissene Beschwerden	24	12	9	10	10	15	14	23	18	20	15
Abgewiesene Beschwerden	24	20	17	17	20	32	28	43	61	39	31
Allgemeine Stellungnahmen	1	0	0	2	0	0	0	2	0	0	0
Durch Präsidium erledigte Verfahren	57	67	33	43	50	51	56	81	123	134	60
Durch Kammern erledigte Verfahren	33	24	17	18	16	29	25	27	23	27	24
Durch Plenum erledigte Verfahren	1	0	0	2	2	1	2	2	1	2	1
Total verabschiedete Stellungnahmen	78	73	44	60	51	53	62	81	98	81	53
Total erledigte Beschwerdeverfahren	92	91	50	67	77	90	102	123	163	197	95
Per Jahresende hängige Verfahren	32	27	47	60	31	68	81	84	102	64	54

Bemerkung zur Differenz (10) zwischen Total Stellungnahmen (53) und Summe von Nichteintreten mit Stellungnahme, Gutgeheissene Beschwerden, Teilweise gutgeheissene Beschwerden und abgewiesene Beschwerden (63) im Jahr 2017: Ein Beschwerdeführer hat 10 Beschwerden eingereicht, welche in einer Stellungnahme abgehandelt wurden (Differenz 9). Eine weitere Stellungnahme aus dem Jahr 2015 wurde 2017 nochmals behandelt und revidiert – was aber keine neue Stellungnahme generierte.

# Der Presserat muss besser kommunizieren

von Annik Dubied  
Vizepräsidentin des Schweizer Presserats



Annik Dubied

Der Schweizer Presserat steht in den nächsten Jahren vor einer Herausforderung. Eine Herausforderung, die in den Texten und in der Funktionsweise unserer Organisation unerwähnt ist oder zumindest nur implizit erwähnt wurde.

Um sich verständlich zu machen reicht es nämlich offensichtlich nicht (mehr), die Stellungnahmen des Presserats auf der Website (wie in Art. 18 Abs. 2 des Reglements vorgesehen) sowie in zusammengefasster Form im betreffenden Medium zu verbreiten («Es entspricht fairer Berichterstattung, zumindest eine kurze

Zusammenfassung der Stellungnahmen des Presserates zu veröffentlichen, die das eigene Medium betreffen» – Präambel des Journalistenkodex).

Vielmehr müssen die Grundprinzipien der Selbstregulierung und die Rolle, die ein Organ wie der Schweizer Presserat dabei spielt, stärker und deutlicher in Erinnerung gerufen werden. Den JournalistInnen, der Öffentlichkeit, JuristInnen, VerlegerInnen, wie auch Politikern muss erklärt und/oder in Erinnerung gerufen werden, dass die Anerkennung der Legitimität von JournalistInnen, ihren Beruf auszuüben und dafür bestimmte Freiheiten und Privilegien zu geniessen (privilegierter Zugang zu bestimmten Ereignissen oder Quellen, siehe insbesondere Bernier, 2014), nicht ein für alle Mal gegeben ist. Ebenso wenig wie das Vertrauen in die Medien – die jährlichen Umfragen, die das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Medien bewerten, belegen dies ad nauseam. In diesem Rahmen können Selbstregulierungsorganisationen wie der Presserat im besten Fall die ausgehandelte Aufrechterhaltung dieser Legitimität und (zum Teil) des damit einhergehenden Vertrauens ermöglichen. Die Gesundheit des «Gesellschaftsvertrags» (Bernier, 2014/Grevisse, 2016), der JournalistInnen und Publikum verbindet, hängt davon ab.

Wir sind weit entfernt von der disziplinierenden Funktion, die viele Schweizer JournalistInnen dem Presserat zuschreiben. In dieser Sichtweise wäre der Rat eine Art Schiedsrichter, der als Instanz für die symbolische

Sanktionierung begangener Verfehlungen fungiert. Der Presserat ist keine Instanz, die eine Redaktion, geschweige denn eine Einzelperson, an den Pranger stellt – auch nicht einen Berufsstand. Er dekretiert keine automatischen, unveränderlichen und universellen Regeln. Vielmehr will er eine öffentliche Diskussion über die Berichterstattung ermöglichen, indem er mit den JournalistInnen und dem Publikum über die Regeln für die Berichterstattung diskutiert. Diese Regeln müssen selbstverständlich angepasst werden – nach einem weitgehend kontrollierten und abgestimmten Prozess.

Indem der Schweizer Presserat die Funktionsweise der «Informationsfabrik» und die Regeln, die er sich selbst gibt, zur Diskussion stellt, ermöglicht er dem Berufsstand, Rechenschaft über seine Praktiken abzulegen. Und er ermöglicht auf diese Weise, die Verbindung zwischen JournalistInnen und Publikum aufrechtzuerhalten und diese zu verhandeln sowie soziale Anliegen zu hören und wahrzunehmen, statt nur die wissenswerten Tatsachen darzulegen und festzuhalten, wie darüber zu berichten ist.

Es scheint, dass im Gegensatz zu der gemeinhin festgestellten Kannibalisierung des Journalismus durch die Kommunikation (Neveu, 2013), die KommunikatorInnen – zumindest diejenigen, die sich die Gesundheit des öffentlichen Raums zum Ziel gesetzt haben – der Information helfen können, besser verstanden zu werden. Die Aufgabe, zu kommunizieren und zur Diskussion zu stellen, ist nicht einfach. Sie ergibt sich auch nicht automatisch aus den Texten und dem aktuellen Verfahren. Sie erfordert Zeit und Ressourcen, die der Presserat derzeit nicht zur Verfügung stellen kann und die auf den Goodwill der Kammermitglieder und des Präsidiums angewiesen ist. Diese Arbeit ist jedoch wichtig und unumgänglich. Statt sich darauf zu beschränken, Stellungnahmen abzugeben und so den Eindruck zu vermitteln, Berufsethik beschränke sich implizit auf die unangenehme und mechanische Anwendung unveränderlicher und unbestreitbarer Normen, muss den Entscheidungen des Presserats ihre dialogische Bestimmung zurückgegeben werden. Und sie sind mit dem Berufsstand und dem Publikum zu konfrontieren, um die allgemeinere Bestimmung der Berufsethikkodizes und der Presseräte erfüllen zu können.

Redaktionen besuchen, die von einer gutgeheissenen Beschwerde betroffen sind, Fragen beantworten, welche die Öffentlichkeit oder Medien an das Gremium richten, öffentliche Kammersitzungen durchführen, die Wortwahl in den Stellungnahmen anpassen, damit diese weniger disziplinarisch und mehr dialogisch formuliert sind, ausführlich und ruhig auf die manchmal sehr aggressiven Anfragen bestimmter Publikumsgruppen antworten oder

Dieser Text ist ein Auszug aus einem bereits früher veröffentlichten wissenschaftlichen Artikel, mit einigen Anpassungen: Dubied Annik (2022), «Le Conseil suisse de la presse: état des lieux», in Recherches en communication, Vol. 54: Enjeux contemporains des conseils de presse, S. 63–80, <https://ojs.uclouvain.be/index.php/rec/issue/view/5553>.

Quellen:

Bernier, M.-F. (2014 [1994]). Éthique et déontologie du journalisme. Québec: Presses de l'Université Laval  
Grevisse, B. (2016). Déontologie du journalisme. Enjeux éthiques et identités professionnelles. Bruxelles: De Boeck Supérieur.  
Neveu, E. (2013). Sociologie du journalisme. Coll. Repères. Paris: La Découverte.

mit Publikumsgruppen die Hintergründe von Entscheiden erörtern: Dies sind nur einige der Bemühungen, die die Mitglieder und das Präsidium bereits auf freiwilliger Basis übernommen haben. Aber der Presserat wird wahrscheinlich nicht darum herkommen, ein echtes Kommunikationskonzept zu erstellen, insbesondere auch im digitalen Bereich. Die Kommunikation, oft verpönt, offenbart hier ihre Seite des «allgemeinen Interesses» und ist somit kein überflüssiger Luxus, sondern eine demokratische Notwendigkeit.

---

# Zusammensetzung des Presserats 2023

## Präsidentin

Susan Boos

St. Gallen, Journalistin, Buchautorin  
und Redaktorin



## VizepräsidentInnen

Prof. Dr. Annik Dubied

Neuchâtel, directrice de l'Académie  
du journalisme et des médias,  
Université de Neuchâtel



Jan Grüebler

Zürich, Dienstleiter  
Nachrichten SRF



## PublikumsvertreterInnen

Luca Allidi  
Ascona, Rechtsanwalt



Dr. phil. I Michael Herzka  
Zürich, Leiter Movendo,  
Bildungsinstitut der Gewerkschaften



Prof. Dr. Monika Dommann  
Zürich, Geschichtsprofessorin,  
Universität Zürich



Hilary von Arx  
Rüschlikon, Rechtsanwältin



David de Siebenthal  
Clarens, UX Designer  
(Austritt per 31. 3. 2023)



## JournalistInnen

Annika Bangerter  
Basel, Redaktorin «Leben und  
Wissen» CH Media



Joëlle Fabre  
Lausanne, Journalistin  
«24heures»



Dennis Bühler  
Bern, Bundeshausredaktor  
«Republik»



Sebastien Julan  
Echarlens, Stv. Chefredaktor  
«La Liberté»



Ursin Cadisch  
Chur, Social Media Radiotevisiun  
Svizra Rumantscha RTR



Francesca Luvini  
Lugano, giornalista Radiotelevisione  
Svizzera



## JournalistInnen

Fati Mansour  
Genf, Journalistin «Le Temps»



Simone Rau  
Zürich, Reporterin Recherchedesk  
«Tages-Anzeiger»



Denis Masméjan  
Pully, journaliste, secrétaire général  
de RSF Suisse



Casper Selg  
Bern, Freier Journalist



Christina Neuhaus  
St. Gallen, Leiterin Inlandredaktion  
«Neue Zürcher Zeitung»



Pascal Tischhauser  
Bern, Stv. Politikchef  
«Blick»-Gruppe



## JournalistInnen

Anne-Frédérique Widmann  
Genf, Journalistin RTS



## Geschäftsführerin

Ursina Wey  
Bern, Rechtsanwältin



26

27

---

## Impressum

Schweizer Presserat  
Geschäftsstelle  
Conseil suisse de la presse  
Secrétariat de direction  
Consiglio svizzero della stampa  
Segretariato  
Postfach, 3000 Bern 8  
Website: [www.presserat.ch](http://www.presserat.ch)  
E-Mail: [info@presserat.ch](mailto:info@presserat.ch)  
Korrektorat: Max Trossmann  
Layout: Büro Oh, [buero-oh.ch](http://buero-oh.ch)

